



Wegweiser für Angehörige bei einem Sterbefall

1. Benachrichtigung des Arztes

Benachrichtigen Sie den Hausarzt oder den ärztlichen Notdienst. Er stellt die Todesbescheinigung und den Leichenschauschein aus.

Sterbefall im Krankenhaus:

Die Todesbescheinigung und der Leichenschauschein werden vom Krankenhaus ausgestellt. Die Krankenhausverwaltung übernimmt die schriftliche Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt. Die Überführung des bzw. der Verstorbenen an einen anderen Ort ist erst nach Eingang der Todesbescheinigung beim Standesamt möglich.

Sterbefall im Pflegeheim:

Die Heimleitung verständigt den Arzt, damit die Todesbescheinigung und der Leichenschauschein ausgestellt werden können. Die schriftliche Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt wird von der Heimleitung vorgenommen.

Nicht natürlicher oder ungeklärter Tod:

Liegen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor (z. B. Unfall, Selbsttötung, Tod durch strafbare Handlung, sonstige Gewalteinwirkung, Vergiftung) oder ist die Todesart ungeklärt, muss unverzüglich die Kriminalpolizei informiert werden, damit amtliche Ermittlungen eingeleitet werden können. Für die Bestattung muss die Freigabe der Staatsanwaltschaft Ravensburg abgewartet werden. Diese veranlasst auch die Beurkundung des Sterbefalles.

2. Beauftragung eines Bestattungsunternehmens

Die Überführung eines Verstorbenen und die Modalitäten der Beisetzung erledigt ein Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl. Sie können das Bestattungsunternehmen noch mit weiteren Erledigungen beauftragen, z. B. übernimmt es in der Regel auch die Anzeige des Sterbefalles beim zuständigen Standesamt und kümmert sich um die entsprechenden Urkunden.

3. Anzeige beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Bezirk er gestorben ist, spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag mitgeteilt werden. Grundsätzlich ist zur Anzeige eines Sterbefalles jede Person verpflichtet, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Ebenso jede Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat sowie auch jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bitte bringen Sie zur Anzeige des Sterbefalles folgende Unterlagen mit:

- Todesbescheinigung des Arztes (blauer Vordruck)
- Leichenschauscheine des Arztes (Kuverts in grau, gelb bzw. rosa)
- Amtliches Ausweisdokument von Ihnen (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein)
- Geburtsurkunde des bzw. der Verstorbenen
- Eheurkunde der letzten Ehe des bzw. der Verstorbenen ggf. mit einem Nachweis über die Auflösung (z. B. Sterbeurkunde des letzten Ehegatten, Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk)
- Nachweis des letzten Wohnsitzes des bzw. der Verstorbenen, sofern der Wohnsitz nicht in Bad Saulgau war (z. B. Personalausweis, Meldebestätigung)

Meistens finden Sie bereits im **Stammbuch** die entsprechenden Urkunden!

4. Anmeldung der Grabstätte

Sofern die Beisetzung auf dem Friedhof in Bad Saulgau erfolgen soll, ist vorher die Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung im **Ordnungsamt** des Rathauses zu beantragen.

5. Rentenantrag

Wenn der bzw. die Verstorbene bereits Rente bezogen hat, ist der Tod beim Postrentendienstzentrum in Leipzig zu melden. Vordrucke hierzu erhalten Sie in jeder Postfiliale oder bei der Rentenstelle im Rathaus.

Mit dieser Meldung beantragen Sie gleichzeitig binnen einer Frist von **einem Monat nach dem Tod** eine Vorschusszahlung (sog. Sterbevierteljahr), so dass die bisherige Rente dann noch 3 Monate in voller Höhe ausbezahlt wird.

Innerhalb dieser Zeit ist die Witwen- bzw. Witwerrente oder die Waisenrente zu beantragen. Bitte setzen Sie sich wegen eines Termins mit der **Rentenstelle** im Rathaus in Verbindung und klären Sie ab, welche Unterlagen Sie in Ihrem Fall vorlegen müssen.

6. Nachlass- und Erbschaftssachen

Das Nachlassgericht beim Notariat Bad Saulgau wird vom Standesamt über den Sterbefall benachrichtigt. Vom Nachlassgericht werden daraufhin die Erben ermittelt. Jede testamentarische Verfügung des bzw. der Verstorbenen muss dem Nachlassgericht unverzüglich abgeliefert werden. Sofern ein Testament vorhanden ist, werden die Erben zur Testamentseröffnung geladen. Das Nachlassgericht stellt auf Antrag der Erben einen Erbschein aus. Der Erbscheinantrag ist nicht erforderlich, wenn die Erbeinsetzung in einem notariellen Testament oder in einem Erbvertrag enthalten ist. Bei Verstorbenen ohne Angehörige wird der Nachlass, soweit dies erforderlich ist, durch die Stadt Bad Saulgau als Ortspolizeibehörde gesichert.

7. Benachrichtigung anderer Stellen

Vergessen Sie auch nicht, den Sterbefall an Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Stadtwerke, Gebühreneinzugszentrale, Telefonanbieter, Post usw. mitzuteilen.